

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lingerhahn vom 12.03.2025

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.11.2019, erstmals geändert durch Satzung vom 21.07.2022 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht:

Artikel 1 - Inhalt der Änderungen

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Bau- und Planungsausschuss und
 - Festausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- (3) Der Bau- und Planungsausschuss hat vier Mitglieder; der Festausschuss hat vier Mitglieder. Diese Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates gebildet.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit dem Ausschuss die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheit nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

Artikel 2 - Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 28.11.2019 in der zurzeit geltenden Fassung bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lingerhahn, 12.03.2025

gez. Michael Didinger, Ortsbürgermeister, Dienstsiegel

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Lingerhahn unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Lingerhahn, 12.03.2025

Ortsgemeinde Lingerhahn

gez. Michael Didinger, Ortsbürgermeister